

Die Erschienenen ließen folgenden

Gesellschaftsvertrag (Auszug)

beurkunden und erklärten:

Der von uns vertretene Verein errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellt für diesen Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"die börse"

Kommunikationszentrum Wuppertal GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Gesellschaftszweck ist insbesondere die Förderung der Kultur, der Völkerverständigung, der

Jugendförderung und Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung im Rahmen ihrer regelmäßigen Programm-  
arbeit.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Kultur- und Kommunikationseinrichtungen mit dem Ziel, die Begegnung von Menschen aller Berufsgruppen, aller Altersgruppen und sozialen Schichten zu ermöglichen, Kritikfähigkeit, Initiative und kreative Betätigung anzuregen und soziales Verhalten zu fördern und alle diesen Zweck fördernden Geschäfte.
- (4) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch
- a) Musik-, Film- und Theaterveranstaltungen, Vorträge, Diskussionen und Ausstellungen,
  - b) das Angebot von anderen Kommunikationsmöglichkeiten, Informationen sowie Unterrichtsprogrammen,
  - c) die Einrichtung von Werkstätten für kreative Betätigung,
  - d) die Vermittlung von politischen Informationen,
  - e) die Beratung in pädagogischen und sozialen Fragen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Zuwendungen oder Ausschüttungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck und die Aufgabe der Gesellschaft betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung vorzulegen, daß die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft im steuerrechtlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

#### § 4

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember.

#### § 5

##### Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,-- (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).

- (2) Hierauf übernimmt als seine Stammeinlage der eingetragene Verein Kommunikationszentrum Wuppertal eine solche im Nennbetrage von EURO 25.000,--.
- (3) Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.

§ 6

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Beirat,
- die Geschäftsführung.

§ 8

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Ebenso kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Der oder die Geschäftsführer haben binnen der gesetzlichen Fristen nach Abschluß eines Geschäftsjahres die Jahresbilanz der Gesellschaft und die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und mit dem Geschäftsbericht und dem Prüfbericht (§ 18) dem Beirat zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

## § 9

### Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Dieser ist nicht Aufsichtsrat im Sinne des GmbH-Gesetzes.
- (2) Er besteht
- aus dem vom Rat der Stadt Wuppertal gewählten Geschäftsbereichsleiter für Kultur und Sport (GB 2) als geborenen Vorsitzenden,
  - aus einem weiteren von der Geschäftsführung der Stadt Wuppertal zu benennenden fachkundigen Mitarbeiter der Stadt Wuppertal,
  - aus 8 (acht) von der Mitgliederversammlung des Vereins "Kommunikationszentrum Wuppertal" zu wählenden Vertretern und

- aus 6 (sechs) vom Rat der Stadt Wuppertal zu entsendenden Vertretern.

## § 10

### Geschäftsordnung des Beirats

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats soll eine Niederschrift angefertigt werden, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.
- (3) Beschlußfassungen durch schriftliche Stimmabgaben sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

## § 11

### Einberufung des Beirats

- (1) Der Beirat ist bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einzuberufen.

- (2) Aus wichtigem Grund können die Geschäftsführer und jedes Beiratsmitglied verlangen, daß der Vorsitzende unverzüglich den Beirat einberuft. Zweck und Gründe des Verlangens sind anzugeben.
- (3) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

## § 12

### Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Er kann von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- (3) Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Zustimmung des Beirats unterliegen:
  - a) Die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern,
  - c) die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb.

- (5) Der Beirat bestimmt über die Richtlinien der Geschäftspolitik und entscheidet in Einzelfragen der Geschäftsführung von besonderer Bedeutung.
- (6) Der vorherigen Zustimmung des Beirats bedürfen
- a) der Bau, die Vergrößerung, die Eröffnung des Betriebs und die Schließung von Betriebsstätten,
  - b) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
  - c) Anschaffungen sowie Aufträge über Bauarbeiten , Instandsetzungsarbeiten und Inneneinrichtungen im Werte von mehr als EUR 10.000,-- Eigenmittel im Einzelfall,
  - d) Miet- und Pachtverträge, sofern sie über eine Laufzeit von einem Monat hinausgehen.

Die Zustimmung darf in Eilfällen vom Vorsitzenden des Beirats erteilt werden. Dieser muß über die von ihm erteilten Zustimmungen in der nächsten Beirats-sitzung berichten.

- (7) Gegenüber den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Beirat gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

#### § 13

##### Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile, Teile von solchen und über alle aus den Geschäftsanteilen fließenden Rechte